

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1242002/049-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

21. Jänner 2020

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2020), Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 22.01.2020

Ltg.-975/G-4/1-2020

KO-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält

1. eine Klarstellung hinsichtlich der Ermächtigung zur Einholung von Sonderauskünften zu Sexualstraftätern;
2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Wiedereingliederungsteilzeitgeld
3. ein ausdrückliches Festschreiben eines Benachteiligungsverbotes in Hinblick auf die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen sowie eine Bereinigung der gesetzlichen Bestimmungen in Hinblick auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

**Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 lit. e):

Im Gegensatz zur Einholung einer Strafregisterauskunft nach § 9 Strafregistergesetz besteht eine Ermächtigung zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 Straf-

registergesetz 1968 (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern) für Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Anstellung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen nur nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen.

Da diese durch das Erfordernis der persönlichen und fachlichen Eignung nicht ausreichend vorhanden ist, soll – wie nunmehr auch bei den Landesbediensteten – durch die vorgesehene Änderung eine Klarstellung dahingehend vorgenommen werden.

Zu Z 2 und 7 (§ 6c Abs. 7 und § 53 Z 15 und 16 (neu)):

Die Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährleistet für Arbeitnehmer der Union und ihre Familienangehörigen ein umfassendes Recht auf Mobilität zur Umsetzung des diskriminierungsfreien Zuganges zum Arbeitsmarkt eines anderen Mitgliedstaates. Sie beinhaltet ein Verbot von auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Ungleichbehandlungen in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Daneben beinhaltet sie ein Beschränkungsverbot. Davon sind solche Maßnahmen umfasst, die zwar keine Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft darstellen, jedoch die Ausübung des Freizügigkeitsrechtes erschweren oder weniger attraktiv machen.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit wird durch Art. 45 AEUV gewährleistet und durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 vom 27. Mai 2011, S. 1, und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 204 vom 4. August 2007, S. 28, sekundärrechtlich konkretisiert.

Die Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. L 128 vom 30. April 2014, S. 8, soll nunmehr die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV iVm Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) 492/2011 gewährten Rechte in der Praxis erleichtern. Arbeitnehmer der Union, die als Reaktion auf

die Durchsetzung ihrer sich aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit ergebenden Rechte benachteiligt werden, sind in Bezug auf den niederösterreichischen Gemeindedienst grundsätzlich nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz, wenn sich die Durchsetzung auf einen Diskriminierungstatbestand bezieht, geschützt. Dazu soll nunmehr – als systemkonforme inhaltliche Ergänzung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes – im Sinne der Richtlinie 2014/54/EU sowie in Übereinstimmung mit der für Landesbedienstete vorgesehenen Regelungen ein darüber hinausgehendes Benachteiligungsverbot im Dienstrecht geschaffen werden. Demnach dürfen Bedienstete in Hinkunft als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch den Dienstgeber in keiner Weise benachteiligt werden. Zu betonen ist, dass jegliche benachteiligenden Handlungen – selbstverständlich auch Kündigungen und Entlassungen – vom Benachteiligungsverbot umfasst sind. Zuständige Stelle im Sinne der RL 2014/54/EU ist die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte.

Überdies soll der Umsetzungshinweis hinsichtlich der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit aufgenommen werden, da die Notifizierung bereits erfolgt ist.

Zu Z 3, 5 und 6 (§ 8 Abs. 2, § 46d Abs. 6, § 53 Z 9):

Da kein einziger Beruf von den Gemeindedienstrechtsgesetzen umfasst ist, der unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) fällt und damit als reglementiert anzusehen wäre, soll nach dem Vorbild des Bundes in der Novelle BGBl. I Nr. 64/2016 (DienstrechtSNovelle 2016) und dem Vorbild des Landes (LGBl. Nr. 3/2018) die Bestimmung hinsichtlich der Anerkennung solcher Berufsqualifikationen ersatzlos entfallen.

Zu Z 4 (§ 19a):

Nach § 143d Abs. 7 ASVG besteht ein Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld, wenn Wiedereingliederungsteilzeit nach landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen vereinbart wurde. Dies gilt auch für die sonstigen Bestimmungen, in denen auf § 13a AVRAG verwiesen wird. Im Lichte der Judikatur des VfGH (vgl. B 1960/99 vom 20. Juni 2001) scheint zwar eine ausdrückliche landesgesetzliche Grundlage über die Vereinbarung von Wiedereingliederungsteilzeit zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Wiedereingliederungsgeld nicht erforderlich. Zur Rechtssicherheit soll aber mit der vorliegenden Änderung eine den Voraussetzungen des § 143d ASVG entsprechende Grundlage geschaffen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
S c h n a b l  
Landeshauptfrau-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o  
Landesrat